

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1972

Ausgegeben und versendet am 25. 1. 1972

1. Stück

1. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Dezember 1971, mit der die Landes-Überwachungsgebührenverordnung geändert wird.
2. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Dezember 1971, mit der der Eigenanteil der Landesbeamten gemäß § 16a des Gehaltsgesetzes 1956 festgesetzt wird.
3. Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Dezember 1971 betreffend die Ermächtigung der Burgenländischen Landwirtschaftskammer zur Ausstellung von Bescheinigungen über die Saatgutenerkennung.
4. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 30. Dezember 1971, mit der die Verordnung vom 7. Jänner 1959, LGBl. Nr. 3, in der Fassung der Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 6. 11. 1967, LGBl. Nr. 32, über die Vornahme der tierärztlichen Untersuchung von Tieren bei der Beförderung mit der Eisenbahn, mit Kraftfahrzeugen (Anhängern) und Luftfahrzeugen im Burgenlande abgeändert wird.

1. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Dezember 1971, mit der die Landes-Überwachungsgebührenverordnung geändert wird.

Auf Grund des § 3 des Überwachungsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 214/1964, wird im Zusammenhalt mit § 77 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, verordnet:

Die Landes-Überwachungsgebührenverordnung, LGBl. Nr. 34/1965, wird wie folgt geändert:

Der § 2 erhält folgende Fassung

„§ 2

Die Überwachungsgebühr beträgt für jedes bei einem besonderen Überwachungsdienst herangezogene öffentliche Sicherheitsorgan für jede angefangene Stunde 26 S. Diese Gebühr beträgt für die Überwachung von Veranstaltungen und Vorhaben jedoch, die mit einer Ortsveränderung unter Beistellung eines Dienstkraftfahrzeuges verbunden ist, 45 S.“

Für die Landesregierung:

Dr. Vogl

2. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Dezember 1971, mit der der Eigenanteil der Landesbeamten gemäß § 16a des Gehaltsgesetzes 1956 festgesetzt wird.

Auf Grund des § 2 des Landesbeamtengesetzes 1971, LGBl. Nr. 14, in der Fassung der 1. Ergänzung, LGBl. Nr. 32/1971, in Verbindung mit § 16a Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 21. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 73/1971, wird verordnet:

Der Fahrtkostenanteil, den der Beamte selbst zu tragen hat (Eigenanteil), beträgt 120 S monatlich.

Für die Landesregierung:

Kery

3. Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Dezember 1971 betreffend die Ermächtigung der Burgenländischen Landwirtschaftskammer zur Ausstellung von Bescheinigungen über die Saatgutenerkennung.

Die Landesregierung ermächtigt hiemit auf Grund der Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1926, betreffend die Anerkennung des Saatgutes, LGBl. Nr. 32/1927, die Burgenländische Landwirtschaftskammer zur Ausstellung von Bescheinigungen über die Saatgutenerkennung. Solchen Bescheinigungen kommt die Eigenschaft öffentlicher Urkunden zu. Diese Ermächtigung gilt für die Zeit vom 1. Jänner 1972 bis 31. Dezember 1974.

Für die Landesregierung:

Polster

4. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 30. Dezember 1971, mit der die Verordnung vom 7. Jänner 1959, LGBl. Nr. 3, in der Fassung der Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 6. 11. 1967, LGBl. Nr. 32, über die Vornahme der tierärztlichen Untersuchung von Tieren bei der Beförderung mit der Eisenbahn, mit Kraftfahrzeugen (Anhängern) und Luftfahrzeugen im Burgenland abgeändert wird.

Auf Grund der §§ 8 und 11 des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl. II, Nr. 348/1934, BGBl. Nr. 441/1935, BGBl. Nr. 122/1949 und BGBl. Nr. 128/ 1954, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 7. Jänner 1959, LGBL. Nr. 3, über die Vornahme der tierärztlichen Untersuchung von Tieren bei der Beförderung mit der Eisenbahn, mit Kraftfahrzeugen (Anhängern) und Luftfahrzeugen im Burgenlande, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

§ 24 hat zu lauten:

„§ 24

Für die tierärztliche Untersuchung der Tiere haben die Parteien vor der Vornahme der Untersuchung folgende Gebühren zu entrichten:

1. Stückgebühren:

- | | |
|---|--------|
| a) für jedes Stück Einhufer (Pferd, Maultier, Maulesel und Esel) über 6 Wochen und für jedes Stück Rind über 6 Wochen | S 10,— |
| b) für jedes Stück Fohlen und Kalb bis 6 Wochen, für jedes Stück Schaf, Ziege, Schwein über 6 Wochen | S 4,— |
| c) für jedes Stück Ferkel, Lamm, Kitz bis 6 Wochen | S 2,50 |
| d) für jedes Stück Geflügel über 3 Wochen | |
| von 1. — 100. Stück | S 0,50 |
| von 101. — 1000. Stück | S 0,10 |
| ab 1001. Stück | S 0,05 |
| e) für jedes Stück Geflügel bis 3 Wochen | |
| bis 1000 Stück | S 0,10 |
| ab 1001. Stück | S 0,03 |

2. Weggebühren:

- a) für jeden einfachen Wegkilometer vom Wohnsitz des Tierarztes zur Untersu-

chungsstelle (Ein- oder Auslade-~~stelle~~) und zurück zum Wohnsitz gebühren je

S 2,50

- b) bei Bahn- und Autobusfahrten gebühren die Fahrtkosten, bei Bahnbenützung die der 2. Wagenklasse.

3. Mindest- und Zeitgebühren:

- | | |
|---|--------|
| a) Die Mindestgebühr für jede Amtshandlung beträgt | S 30,— |
| vorausgesetzt, daß die Summe der Stückgebühren die Höhe der einfachen bzw. der doppelten Mindestgebühr nach lit. c) nicht erreicht. | |
| b) Muß der Untersuchungstierarzt zwecks Vornahme der Untersuchung mehr als eine halbe Stunde über die Zeit, für die er berufen wurde, warten, ist er berechtigt, für jede angefangene Stunde eine Wartegebühr von | S 30,— |
| zu berechnen. | |
| c) Wird über Wunsch der Partei die Untersuchung an Sonn- und Feiertagen oder an Wochentagen von 18 Uhr bis 7 Uhr oder an Samstagen nach 12 Uhr vorgenommen, gebühren die doppelten Stück-, Mindest- und Wartegebühren." | |

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1972 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Polster

Landesgesetzblatt für das Burgenland P. b. b.

Erscheinungsort: Eisenstadt

Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt